

reichsmittelbaren Personen und Ländern, die dem Kaiser und Reich nur mittelbar untertan waren; zunächst standen sie nämlich unter der Herrschaft reichsunmittelbarer Personen; da diese aber unter Kaiser und Reich standen, so waren die ersteren mittelbar auch dem Reich unterworfen, also reichsmittelbar). In der Umwälzung, welche durch die französische Revolution von 1789 und die Napoleonischen Kriege hervorgerufen wurde, behauptete sich nur ein kleiner Teil des alten Fürstenstandes im Besitz seiner Länder und bewahrte den Charakter regierender Familien. Mit der Auflösung des Reichs wurden dann ihre Staaten souverän, d. h. staatsrechtlich keiner andern Macht unterworfen. Der größere Teil der alten Fürstenhäuser dagegen wurde der Herrschaft anderer Fürsten untertan; sie behielten aber eine Reihe wertvoller Rechte, die erst im 19. Jahrhundert mehr und mehr weggefallen sind.

In Württemberg haben die Standesherrn noch folgende Vorrechte:

1. Die Ebenbürtigkeit; vgl. § 10, II.
2. Ehrentitel (Durchlaucht oder Erlaucht).
3. Befreiung von der Wehrpflicht.

Weiterhin haben sie, wenn sie eine Standesherrschaft innerhalb Württembergs besitzen, folgende Vorrechte:

1. Erblichen Sitz und Stimme in der 1. Kammer; vgl. § 15.
2. Autonomie, d. h. das Recht der Selbstgesetzgebung bezüglich der Familien- und Güterverhältnisse nach Maßgabe der deutschen Bundesakte.

3. Kirchengebet und Trauergeläute in ihren Besitzungen bei Todesfällen in der Familie.

4. Verleihung von Titeln an ihre Beamten in gewissem Umfang.